

# Amtliche Bekanntmachung

KREIS DITHMARSCHEN

Nr.: 38/2023

Veröffentlichungsdatum [www.dithmarschen.de](http://www.dithmarschen.de): 24.05.2023

## **1. Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Dithmarschen über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungssatzung) vom 10.06.2021**

Aufgrund § 4 der Kreisordnung (KrO) vom 28.02.2003 (GVObI. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 114 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24.01.2007 (GVObI. S. 39) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag vom 16.03.2023 folgende Satzung erlassen:

### **Artikel I**

Die Satzung des Kreises Dithmarschen über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungssatzung) vom 10.06.2021, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Absatz 1 a) erhält folgende neue Fassung:

(1) Notwendige Kosten sind

a) bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Ausgaben für ein Deutschlandticket,

2. § 10 Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

(3) Abweichend von § 114 Abs. 3 SchulG übernimmt der Kreis Dithmarschen die bei den Schulträgern entstehenden Mehrkosten für die Ausgabe des Deutschlandtickets. Zur Feststellung der Mehrkosten kommt folgende Abrechnungsmethodik zum Einsatz:

Mit dem Ende des Schuljahres 2022/2023 wird je Schulträger ein individueller durchschnittlicher monatlicher Fahrkartenpreis errechnet und mit der Preisfortschreibung des SH-Tarifs fortgeschrieben. Dieser Fahrkartenpreis wird dann mit der Anzahl an Listenschüler\*innen des jeweiligen Schulträgers multipliziert.

Demgegenüber stehen die monatlichen Kosten je Schulträger bei Ausgabe des D-Tickets.

Die durch die Subtraktion beider Kostenpunkte entstehende Mehrbelastung wird durch den Kreis Dithmarschen getragen.

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Heide, 22.05.2023

gez.

Stefan Mohrdieck  
Landrat